



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von einem preußischen Juristen: Das Duell.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Duell.

Von einem preussischen Juristen.

Alle Welt stimmt darin überein, daß das Duell nicht unbestraft bleiben könne, nur sind über die Art und Weise, wie sich die Gesetzgebung dieses Gegenstandes anzunehmen habe, die Meinungen sehr verschieden. Die Gesetzgebungen verschiedner Länder über das Duell stehen sich in ihren Principien oft diametral gegenüber. Ebenso ist die Gesetzgebung eines einzelnen Landes mit der öffentlichen Meinung oft im vollsten Widerspruch. Es ist aber höchst mißlich, wenn die Gesetzgebung die öffentliche Meinung, die Sitte, Lebensart und den Charakter einer Nation erst bilden soll, wie dies unter andern so schlagend die Geschichte der *lex Papia Poppaea* beweist.

Man darf Sitten und Lebensart nicht vermittelst der Gesetze verändern. Will man Veränderungen vornehmen, so muß man durch Gesetze reformiren, was durch Gesetze besteht, und durch die Lebensart ändern, was durch diese eingeführt ist. Die gemeinsame Ueberzeugung, das Bewußtsein, welches die Glieder eines Volkes gemeinsam durchbringt, der Volksgeist, ist die Quelle der Gesetzgebung; und wenn das Gesetz über die Ungleichheit der Individuen zur Herrschaft gelangen muß, so wird eben durch den Stoff, um so zu sagen, welcher der Volksgeist, die Sitte, für die Gesetzgebung ist, das Individuelle einer Nation in der Gesetzgebung wiederum zu seiner Geltung gelangen und gelangen müssen. Wie aber der individuelle Geist einer Nation sich nach und nach verändert, und die eckig auftretenden Besonderheiten sich im Verkehr mit andern Nationen ebenso wie bei einem einzelnen Menschen im Verkehr mit andern allmählig abschleifen; wie er sich allmählig dem Einfluß allgemeinerer, über den abgeschlossenen Charakter des Volkes hinausgehender Gedanken öffnet und seine anfängliche Schroffheit und Isolirung verliert, so verschwindet mit der fortschreitenden Civilisation oft was früher eine Eigenthümlichkeit, eine Sitte einer Nation war, so wird die Sitte oft zur Unsitte, und auch die Gesetzgebung, das treue Abbild von der verschiedenen Bildungsstufe eines Volks wird diesen verschiedenen Entwicklungsstufen nachfolgen müssen. Wir werden zeigen, daß zwar in der Vorzeit das Duelliren eine Sitte war, daß es jedoch in der Gegenwart bei uns zur Unsitte geworden ist, so wie, daß der bisherige Widerspruch zwischen Gesetzgebung und Volkssitte nur dadurch gelöst werden kann, daß sich die öffentliche Meinung gegen das Duell allgemein ausspricht. Bisher hat man überall anerkannt, daß dieser Gegenstand unlösbare Schwierigkeiten für den Gesetzgeber biete. So erklärte Friedrich der Einzige in seinen *Mémoires* 10. Band 1, daß die Gewalt der größten Könige nichts vermocht habe gegen diese barbarische Sitte des Zweikampfes; der Cardinal Richelieu *test. petit. Cap. III. sec. 2.*, daß man bis jetzt vergebens auf

die Früchte gewartet habe, welche die Gesetzgebung über das Duell habe tragen sollen, und de Felice: Code d'humanité etc. T.V. p. 264, daß die Könige und Fürsten alle Kräfte vergeblich angewendet hätten, um diesem abscheulichen Wahnwitz zu steuern. Ebenso sprechen sich zahlreiche Concilienschlüsse, päpstliche Decrete und Gesetze der Kaiser und Fürsten aus.

Nach der, dem longobardischen Gesetze einverleibten Constitution Karls des Großen sollen die, welchen sie den Zweikampf gestattet, sich mit Stöcken schlagen. Das Capitular Ludwigs des Frommen läßt die Wahl frei, sich mit Stöcken, oder mit scharfen Waffen zu schlagen, später schlugen sich nur die Verbeigegenen mit Stöcken. In Proceßsachen begann der Kläger mit der Erklärung vor dem Richter, dieser oder jener habe diese oder jene That begangen, und der andere antwortete, indem er ihn der Lüge zieh. Hierauf befahl der Richter den Zweikampf. Bald galt es als Grundsatz, daß man, sobald man der Unwahrheit beschuldigt wurde, sich schlagen müsse. Traten mehre Kläger auf, so mußten sie sich vergleichen, die Sache durch einen unter ihnen auszumachen, konnten sie aber nicht einig werden, so wurde dies durch Zweikampf entschieden. Wenn ein Zeuge gegen jemand ausgesagt hatte, so konnte der Gegner ihn zum Zweikampfe zwingen, wurde der Zeuge darin überwunden, so war es ausgemacht, daß die Gegenpartei einen falschen Zeugen gestellt hatte. Der Zeuge konnte vor seiner Vernehmung erklären: er wolle sich nicht für eine fremde Sache schlagen, wenn ihn aber der ihn Anrufende vertheidigen wolle, so werde er die Wahrheit sagen. Die Partei sah sich auf diese Weise genöthigt, für den Zeugen zu kämpfen und wenn sie überwunden wurde, verlor sie den Proceß nicht, sondern der Zeuge wurde verworfen. Gundobald bestimmte daher: „Wenn der Beklagte Zeugen stellt, um zu schwören, daß er das Verbrechen nicht begangen, so kann der Kläger einen der Zeugen zum Zweikampfe herausfordern, denn es ist billig, daß, wer sich zum Eide erboten und erklärt hat, er wüßte die Wahrheit, keine Schwierigkeit mache, für seine Behauptung zu kämpfen.“ Wenn ein Urtheil verkündet wurde, mußten alle Richter zugegen sein, um sich zu demselben zu bekennen, wurde aber dagegen appellirt, so mußte wiederum der Zweikampf bestanden werden.

In dieser Form, des s. g. gerichtlichen Zweikampfes, erscheint das Duell als Gottesurtheil, Tacitus German. c. 2. Der Papst verwarf jedoch später dieses Entscheidungsmittel in Proceßsachen und empfahl dafür den Reinigungseid (purgatio canonica). Mit der Aufhebung des Faustrechts und der Einführung besserer Justiz verschwand das Duell als Gottesurtheil nach und nach.

Das Duell bestand ferner in einer zweiten Form; nämlich in der, daß es als Mittel diente, eine erfahrene Beleidigung zu rächen. Im ältern deutschen Rechte ist das Duell in dieser Form noch nicht bekannt; es wurden dergleichen Fälle durch gütliche Beilegung zu schlichten gesucht; nur für mündliche Be-

leidigungen und leichte Thätlichkeiten bestand die Selbststrache fort, jedoch nicht in Form des Duells. Das heutige Duell ist erst aus der Ansage der Fehde im Mittelalter in derselben Weise nach und nach entstanden, als es in der Form als Gottesurtheil nach und nach gleichzeitig verschwand. Erst im 16. Jahrhundert entwickelte sich der heutige Begriff des Duells vollständig und damit entstanden auch Gesetze über dasselbe. Die Reichsgesetze bestrafte Selbsthilfe und Zweikampf wegen des Vermögens; aber weder die peinliche Halsgerichtsordnung von 1531, noch die Reichspolizeiordnung von 1577, noch ein Landesgesetz enthält Bestimmungen über den Ehrenzweikampf, und das Reichskammergericht hielt im 16. Jahrhundert dies Duell für ebenso erlaubt, als die Vertheidigung des Lebens.

Zu Ende des 16., besonders im 17. Jahrhundert war das Duelliren in Frankreich zu einem solchen Unfug und Greuel entartet, daß z. B. in den ersten acht Regierungsjahren Heinrichs IV. 4000 Edelleute im Zweikampfe geblieben waren. Die vielfachen damaligen Beziehungen und der Verkehr mit Frankreich, namentlich der dreißigjährige Krieg, verbreiteten diese Entartung auch nach Deutschland. Damals erstanden Duellgesetze in fast allen Ländern Europas, unter denen sich besonders die von Frankreich auszeichnen. Heinrich IV. erließ zuerst 1602 im April ein Edict, welches die Grundlage der spätern französischen Gesetzgebung wurde. Es gründet sich auf das System des Ehrengerichts, in welchem Genugthuung für erhaltene Ehrenbeleidigungen nach dem Gewissen von Standesgenossen gewährt wurde und die strenge Bestrafung der dennoch stattfindenden Duelle. Wichtiger noch als das Edict von 1602 ist das von Sully abgefaßte vom Juni 1609, welches zwar im Wesentlichen das frühere erneute, jedoch mehr Ehrenstrafen als Todesstrafen anwendet. Wer jemand an seiner Ehre beleidigt, verliert auf sechs Jahre sein Amt, seine Ehren, Würden und Pensionen, muß während dieser Zeit vom Hofe entfernt bleiben, kann innerhalb dieser Zeit auch nur durch die Begnadigung des Königs von dieser Strafe befreit werden, sofern er gleichzeitig dem Beleidigten die vorgeschriebene Genugthuung gewährt. Wer aber dergleichen Würden, Pensionen etc. nicht hat, verliert ebensolange ein Drittel seiner Einkünfte, und wenn er auch diese nicht, oder weniger als 200 Livres hat, erhält er zweijährige Gefängnißstrafe. Das Duell wurde gleichzeitig für infam und als gegen die wahre Ehre laufend bezeichnet. Unter den spätern Edicten ist besonders noch das vom Juli 1643, vom August 1679 und 28. October 1711 zu erwähnen, welche jedoch im Wesentlichen die frühern Bestimmungen nur mit mehr Eingehen in das Detail wiederholten. Diese Gesetzgebung ist bis jetzt die einzige, welche das Wesen des Duells wahrhaft erkannt, und gegen dasselbe geeignete Mittel angewendet hat. Sie lehnt sich an die öffentliche Meinung, läßt nur Standesgenossen über Ehrensachen competent urtheilen,

schließt den gewöhnlichen Rechtsgang als ungeeignet aus und gewährt durch die Ehrenurtheile der Standesgenossen dem Beleidigten diejenige Genugthuung, die selbst das Duell nicht zu leisten vermochte.

Trotz der manigfaltigen und eigenthümlichen Verhältnisse, die zu erörtern zu weit führen würde, welche hauptsächlich aber darin bestanden, daß Marschälle, Ehrenrichter und Adel dem Duellverbot ungünstig waren, hatte diese Gesetzgebung doch einen solchen Erfolg, daß er als vollständig hätte bezeichnet werden können; wenn nicht die Fürsten zu nachsichtig und mit Begnadigten zu freigebig gewesen wären.

Die neuere Gesetzgebung von Frankreich, der code pénal von 1791 und 1810, haben das System der Straflosigkeit des Duells angenommen. Im Königreich Baiern wurde in dem 1813 publicirten Strafgesetzbuche das neuere französische System ebenfalls angenommen und das Duell straflos gelassen; die Mangelhaftigkeiten dieses Systems stellten sich jedoch bald ein und 1819 trug die Ständeversammlung auf Abänderung desselben und auf ein Duellgesetz und dabei namentlich auf Ehrengerichte an, ließ jedoch unter Umständen das Duell noch zu. Das Ehrengericht, bemerkte der Referent des Ausschusses, sei seiner Natur nach Friedensgericht, gelingt die gütliche Vereinigung nicht, so erkenne es nach summarischer Cognition, gebiete Ruhe und verurtheile den einen oder beide Theile, gebe Verweise und verhängt Geld- oder Arreststrafen; in wichtigen Fällen haben die Parteien das Recht, vor einem andern Ehrengerichte die Revision nachzusuchen (Verhandlungen der II. Kammer 1819. Band III. S. 224 ff.).

Die preussischen Gesetze vom 17. September 1632, 6. August 1688, 28. Juni 1713 beruhen alle auf dem Grundsätze, daß der gewöhnliche Justizweg wider den Beleidiger, für den Beleidigten ein genügendes Ehrenrettungsmittel und zugleich ein hinreichendes Surrogat für das Duell bilde, weshalb das Duell mit scharfen Strafen belegt wurde. Zugleich bestimmten sie aber auch Strafen gegen den Beleidiger, welche sehr geeignet waren, dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen und gleichzeitig von dem Zweikampfe abzuhalten und z. B. nach § 11 des Edicts von 1683 in Entsetzung der Charge, Geldbuße, Gefängniß, Landesverweisung und Verbotung des Degens bestanden; bald mußte der Injuriant sich vor versammeltem Richtercollegium aufs Maul schlagen, oder sich vor demselben gleiche Schläge, als er ausgetheilt, von dem Beleidigten gefallen lassen, daneben auch schriftlich und mündlich erklären, daß er unbesonnener, brutaler Weise losgeschlagen mit der Bitte, der Beleidigte möge es ihm vergeben. Mitunter mußte selbst der Beleidiger kntend Abbitte thun. Diese Gesetze kamen jedoch wegen allzumilder Nachsicht nicht zur vollen Ausführung, und man hoffte alle Schwierigkeiten zu beseitigen, indem man bei Entwerfung des allgemeinen Gesetzbuchs für die preussischen Staaten ein

Ehrengericht als Surrogat für das Duell einführen wollte. Diese Bestimmungen wurden jedoch gestrichen, und es wurde nur der, die Strafbestimmungen enthaltende Abschnitt in das allgemeine Landrecht aufgenommen und gleichzeitig eine Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte angeordnet. Im Jahre 1811 wurde aber auch diese aufgehoben, indem man annahm, daß dieselbe gleichzeitig mit in der öffentlichen Strafe enthalten sei.

Damit hatte man aber den richtigen Gesichtspunkt gänzlich verlassen, da es dem Manne von wahrer Ehre weniger auf Bestrafung des Beleidigers, als vielmehr auf Zurücknahme der Beleidigung ankommt, und wenn diese Gesetzgebung keine nachtheiligen Folgen hatte und die Fälle der Verletzung der Duellgesetze immer seltener wurden, so lag dies weniger in der Art der Gesetzgebung, als vielmehr darin, daß überhaupt das Duell in der neuern Zeit seltener geworden ist, und dieser Umstand ist grade ein Beweis dafür, daß in dem gegenwärtigen Jahrhundert zur Unsitte geworden ist, was vor Jahrhunderten Sitte und Gewohnheit war, daß das gegenwärtige Jahrhundert das Unfittliche, Unmoralische, Unreligiöse, das Unvernünftige des Duells erkannt hat und nach einem Surrogate für dasselbe verlangt, was einzig und allein in dem Ehrengerichte gefunden werden kann. Das hat die preussische Gesetzgebung denn auch bereits in den Verordnungen vom 20. Juli 1843 und 27. September 1845 richtig erkannt, wenn auch noch nicht genügend gelöst und auch nur für das Militär angeordnet.

In das neuere Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 sind wiederum nur Strafbestimmungen, nicht dagegen das Ehrengericht und überhaupt keine Bestimmungen zur Genugthuung des Beleidigten aufgenommen. Das Gesetzbuch geht überhaupt auf Reparatur der verletzten Ehre, auf die verletzte Persönlichkeit gar nicht ein, denn die § 163 angeordnete öffentliche Bekanntmachung kann durchaus nicht dafür angesehen werden, es hat den römischrechtlichen Grundsatz angenommen und den deutschrechtlichen ganz bei Seite liegen lassen. Während nämlich die Römer einem Geschmähten auf keine Weise Vorwürfe machten, es rein von ihm abhängen ließen, ob er sich um die Injurie kümmern wollte, während sie durch Privatklagen die Verletzung verfolgen ließen, betrachteten die Deutschen jeden beschimpften und gescholtenen Mann als ehrlos, beraubten ihn aller Vorzüge, schlossen ihn von Turnieren, Zünften u. so lange aus, als er die erlittene Schmach auf sich ungeahndet ließ; Injurienproceße anzustellen wurde für schimpflich gehalten, und so blieb nichts übrig, als sich mit dem Degen Genugthuung zu verschaffen. Vgl. Mittermaier, Bemerkungen über Duellgesetze, S. 145. In den Motiven des Strafgesetzbuchs heißt es nun: „Die verletzte Ehrenhaftigkeit soll durch den Beweis der persönlichen Tapferkeit und der Todesverachtung bewährt werden; dies ist der Grundgedanke. Wenngleich nun ohne weiteres anerkannt werden muß, daß

der Zweikampf vom religiösen Standpunkte aus ganz zu verwerfen und ebenso in einer sittlichen Lebensordnung nicht zu verteidigen ist, so muß doch als eine Thatsache zugegeben werden, daß der Zweikampf im Einzelnen sehr oft nicht zu vermeiden ist, wenn derjenige, welcher ihn ablehnt, nicht zugleich seine Lebensstellung vernichten oder beeinträchtigen will. Die allgemeinen Lebensansichten stehen hier in Conflict mit den allgemeinen sittlichen und rechtlichen Lebensregeln. Die in den frühern Strafbestimmungen unverhältnißmäßig harten Strafen, heißt es weiter, sind der Grund der gänzlichen Unanwendbarkeit derselben gewesen; die Begnadigung hat vermittelnd zwischen dem Gesetze und der allgemeinen Volksanschauung eintreten müssen und es sind die schwersten erkannten Strafen in verhältnißmäßig gelinde verwandelt worden.“ Deshalb sei die Strafbarkeit des Duells anerkannt, jedoch die Höhe der Strafe in einer Weise bemessen, daß sie dem im Volke lebenden Rechtsbewußtsein entspreche und daß sie, wenn sie demnächst erkannt werde, auch vollstreckt werden könne.

Aber auch jetzt noch rechnen die Duellanten von vornherein auf Begnadigung und nach dem zu urtheilen, was die Geschichte des Duells seit Jahrhunderten lehrt, nicht ohne Hoffnung, auch ist mir bis jetzt kein Fall bekannt, wo die gering bemessene Strafe an Duellanten vollstreckt worden wäre. Die preussische Gesetzgebung über das Duell kann also auch noch nicht als abgeschlossen betrachtet, muß vielmehr nach dem Folgenden als lückenhaft und mangelhaft bezeichnet werden. Der Charakter, den diese Gesetzgebung trägt, ist ein polizeilicher, indem er detartige Excesse nicht gestattet, indes wegen der Natur derselben nur geringer bestraft. Zur Sühne der erhaltenen Beleidigung wird gleichzeitig auf den Rechtsweg verwiesen, der sich jedoch wie schon die mitgetheilte Geschichte des Duells darthut, als unzureichend ergibt. Ehrensachen eignen sich gar nicht zu einer juristischen Discussion und sind sehr oft gar nicht Verletzung eines positiven Rechtes, sie können mithin auch gar nicht nach dem Gesetze und daher nicht von dem Richter, welcher seinen Ausspruch aus positiven Gesetzen schöpft, sondern nur von Standesgenossen und nach Standesgefühlen beurtheilt und richtig bemessen werden.

Wie sich aus den mitgetheilten Motiven ergibt, kommt es der Gesetzgebung gar nicht darauf an, die verletzte Ehre wieder herzustellen und somit Selbsthilfe unnöthig zu machen, als vielmehr nur die unsittliche Handlung zu bestrafen, indem sie stillschweigend annimmt, daß daraus die Reparatur jener Verletzung von selbst folge. Die Ehre wird allgemein für ein höchstes Gut anerkannt, dennoch wird nach preussischem Recht z. B. der Diebstahl an einem geringen Gegenstande oft härter bestraft als der Raub an der Ehre, während dem Beleidigten kein Mittel gegeben ist, seinem verletzten Ehrgefühl Genugthuung zu verschaffen. Wie ich schon einmal oben erwähnte, ist der Beleidigte oft weit davon entfernt, auf die individuelle Meinung des Beleidigers von

seinem Werthe ein Gewicht zu legen, ebensoweit ist der ehrenhafte Mann entfernt, auf Bestrafung des Beleidigers zu dringen, ihm kommt es in der Regel nur darauf an, seinen Standesgenossen darzuthun, daß er nicht gesonnen sei dergleichen erfahrene Beleidigungen zu ertragen. Der Injurienproceß (und dieser kann im preussischen Recht unter Umständen zu einem vom Staatsanwalt erhobenen Anklageproceße werden) sagt einmal Stelzer, neues Archiv für Criminalrecht Band III. S. 448, „ist die Glocke, mit welcher die Schande, welche man erlitten zu haben glaubt, erst recht ausgeläutet wird,“ und Mittermaier sagt einmal, „es ist dem nicht juristischen Verstande wol zu verzeihen, wenn er an dem Injurienproceße keinen Gefallen findet, da selbst Rechtsgelehrte die Unzweckmäßigkeit der Klage rügten.“ Nichtsdestoweniger ist nach § 343 und 432 ff. des Strafgesetzbuchs der Rechtsweg das einzige Ehrenrettungsmittel, welches die Gesetzgebung dem Beleidigten als Surrogat für das bestrafte Duell gibt. Wie wenig dieser Weg aber im Stande ist, dies zu sein, darüber hat die öffentliche Meinung aller Länder seit Jahrhunderten bereits entschieden. Das bisher als Ehrenrettungsmittel angesehenene Duell ist von der Gesetzgebung mit Strafe bedroht, und so ist der unglückliche Unterthan in der übelsten Situation, von dem Staate in die traurige Lage versetzt, entweder das mit Strafe bedrohende Duellgesetz zu befolgen und den Makel seiner Ehre zu ertragen, oder aber das Gesetz zu verletzen und seine Ehre wieder herzustellen, da sich das alleinige Mittel, welches der Staat gewährt, hierzu als durchaus ungeeignet erwiesen hat.

So stehen sich die öffentliche Meinung und das Gesetz direct gegenüber und der Unterthan rathlos zwischen beiden. Kann aber nicht der Unterthan gerechterweise verlangen, daß der Gesetzgeber, wenn er das Duell verbietet, auch Anstalten treffe, durch welche er zu dem gelange, was er nach den Gesetzen der Gerechtigkeit beanspruchen darf? Strafen gegen den Zweikampf, sagen sehr treffend die Motive zum bairischen Strafgesetzbuch von 1831 S. 180., lassen sich nur dann erst zur Vollziehung bringen, wenn die nothwendige Vorbedingung in Erfüllung gesetzt ist, kräftige Maßregeln nämlich, in denen der Beleidigte Schutz wider die Beleidigung und ungesäumte vollständige Reparirung der verletzten Ehre findet.

Hiernach ist also im preussischen Recht das Duell indirect zur Nothwendigkeit geworden, während alle Stimmen sich mehr und mehr dahin vereinigen, daß dasselbe verschwinde. Da die jetzige Gesetzgebung und die durch sie gegebenen Mittel nicht hinreichen, ein Surrogat für dasselbe zu sein, so erhält das Vorurtheil, welches man noch immer theilweise für dasselbe hat, nur neue Nahrung und die Erfüllung des allgemeinen Wunsches wird immer weiter in die Ferne hinausgeschoben. Während das Duell durch Verbreitung richtiger Ansichten, wie die Erfahrung lehrt und wie ich oben schon ange-

deutet habe, immer mehr und mehr in Abstellung kommt, hat die Gesetzgebung um so mehr die Pflicht, ein genügendes Surrogat an dessen Stelle zu setzen, was den Anforderungen der öffentlichen Meinung entspricht, da das Ehrgefühl eben auf dieser Meinung, namentlich der der Standesgenossen beruht, da es ein geistiges Princip ist, welches nicht durch Bestrafung des Beleidigers, sofern es verletzt war, wieder hergestellt werden kann, und um so viel weniger, wenn die Strafen rein polizeilicher Natur, nicht aber Ehrenstrafen sind.

Noch ist die Frage zu untersuchen, ob die Ehrenrichter unter Umständen das Duell für zulässig erklären können, oder nicht. In jenem Falle hat man gesagt, wenn dem Ehrengericht die Befugniß beigelegt werde, den Zweikampf unter Umständen zuzulassen, so werde dadurch das Duell legalisirt und der Ehrenrichter über den Gesetzgeber gestellt. Dieser Einwand ist an sich gerechtfertigt, man vergißt jedoch dabei, daß es in der That wol Fälle geben kann, wo nach den persönlichen Ansichten der Parteien und den sonstigen Umständen allerdings ein solches äußeres Mittel erforderlich scheint, um die gewünschte Genugthuung zu gewähren, auch wird dies bei einem Gerichte, welches seine Pflicht erfüllt, nur selten vorkommen; sodann trifft dieser Einwand nicht das ganze Institut, sondern nur die Art und Weise der Einrichtung und Befugniß derselben, womit das ganze Institut noch nicht beseitigt ist; die Ehrengerichte werden vielmehr sehr wohlthätig wirken, wie bereits die mitgetheilte französische Gesetzgebung gezeigt hat und sie werden es dann um so mehr, je mehr sie die öffentliche Meinung für sich haben und durch dieselbe ihr Ansehen vermehren und befestigen.

Schließlich will ich noch die Worte des Entwurfes des allgemeinen Gesetzbuchs Theil I. Abschnitt III. S. 311 anführen, in welchem ebenfalls auf die Einführung des Ehrengerichts angetragen ist, ohne daß sie jedoch angenommen und eingeführt wurde: daß die Meinung, so heißt es daselbst, als ob die Ehre eines Offiziers oder Edelmanns gegen eine wider sie unternommene Beleidigung nicht anders, als durch Zweikampf gerettet werden könne, auf einem bloßen Vorurtheile beruhe, weil es nicht in der Gewalt irgend eines Privatmanns steht, dem andern seine Ehre zu nehmen oder zu schmälern, daß dieses Vorurtheil höchst widersinnig sei, weil der Beleidigte, indem er wegen der eingebildeten Kränkung Satisfaction sucht, es in die Gewalt des Beleidigers stellt, ihm eine wirkliche zuzufügen; daß dieses Vorurtheil zugleich einen unerlaubten Eingriff in die Majestätsrechte des Staats und des dem Landesherrn allein zukommenden jus vitae et necis enthalte; daß es ein Ueberbleibsel aus den Zeiten der Ordalien und des Faustrechts sei; darüber sind Philosophen und Geschichte längst einig. Es gibt aber Vorurtheile, die aller Macht der Legislation trotzen und so allgemein verbreitet und begünstigt sind, daß, je mehr die Gesetzgebung die Strafen der daraus folgenden Verbrechen erhöht, desto

zuverlässiger eine gänzliche Straflosigkeit dadurch erwirkt wird. Daß das Duell in diese Classe gehöre, lehrt die Erfahrung fast aller Nationen. Solchen Vorurtheilen die Macht der Geseze gradezu entgegenzustellen, ist also vergeblich; man muß vielmehr auf ihren Grund zurückgehen und diesen zu entkräften bemüht sein. Injurien, die einem Edelmann oder Offizier widerfahren, wirken widrige Begriffe von seinem Charakter bei dem Publicum und insonderheit bei seinen Standesgenossen. Die Genugthuung, welche dem Beleidigten im ordentlichen Wege Rechts, von den ordinären Gerichten verschafft werden kann, ist nun schon einmal durch das gemeine Vorurtheil für unzureichend erklärt, und derselben diejenige, die er sich durch den Zweikampf selbst verschafft, substituirt worden. Es kommt also darauf an, an Stelle dieses letztern ein andres Mittel zu finden, welches in den Augen des Beleidigten und seiner Standesgenossen hinreichen könnte, jenen widrigen Eindruck auszulöschen. Wenn die Behandlung solcher Ehrensachen den eignen Standesgenossen des Beleidigten aufgetragen wird, so muß dieser nothwendig geneigter werden, die Sicherheit oder vermeintliche Rettung seiner Ehre Männern anzuvertrauen, denen er die Tüchtigkeit nicht absprechen kann, aus eignem Gefühl, Kenntniß und Erfahrung dergleichen Beleidigungen und die schicklichste Ahndung derselben richtig zu beurtheilen.

Erst unter solchen Voraussetzungen können gegen ein dennoch unternommenes Duell strenge Strafen angedroht und wirklich verhängt werden, die das Gefühl der Menschlichkeit empören, so lange dem Manne von Stande nur die traurige Alternative, sich entweder der Ahndung der Geseze oder der Verachtung seiner Standesgenossen und in manchen Fällen zugleich dem Verluste seiner Bedienung ausgesetzt zu sehen, übrig gelassen wird.

Die englisch-amerikanische Differenz.

1.

Die centralamerikanische Frage.

Der Theil des spanischen Mittelamerikas, der früher das Königreich Guatemala bildete, ist in Folge der Revolutionen zu Anfang der zwanziger Jahre in fünf Republiken, Guatemala, Costarica, Nicaragua, Salvador und Honduras zerfallen, die einen Staatenbund bilden, so locker, daß er vorübergehend auch schon ganz zerfallen ist. Den Staat Honduras trennt von dem karaischen Meer das Gebiet der Moskitos, so genannt nach einem aus indischem und Negerblut gemischten wilden Stamme. Das Gebiet ist ein langer Streif von einer Breite von 21 und einer Länge von 27 geographischen Meilen, der sich von